

Betriebs-/Beitrags-Kontonummer:

Hinweis:

Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28 o SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Krankenkasse

Eingangsstempel der Krankenkasse

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Für den Arbeitnehmer		
Name, Vorname	Versicherungsnummer	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Wohnort	beschäftigt vom	bis

wurden an Beiträgen gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt):*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteile - / Arbeitgeberanteile				Insgesamt	
		DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>		DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>	DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>	DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>
Summe A:										

es war an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt):*

Zeitraum vom	bis	Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteile		Arbeitgeberanteile		Insgesamt	
		DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>		DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>	DM <input type="checkbox"/>	EUR <input type="checkbox"/>		
Summe B:										
Erstattungsbeträge (Summe A / Summe B):										

Grund für die Überzahlung (z.B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgeltes)

<input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmeranteile werden vom Arbeitgeber ausgezahlt <input type="checkbox"/> sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden	<input type="checkbox"/> Die Arbeitgeberanteile sollen überwiesen werden <input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden
Geldinstitut (Arbeitnehmer)	Geldinstitut (Arbeitgeber)
Konto-Nr.	Bankleitzahl
Konto-Nr.	Bankleitzahl

* Bei Änderungen des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte aufzuteilen.

** Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 1.1 bis 1.4 und 3 bis 5 ausfüllen.

Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 2 bis 5 ausfüllen.

1. Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe (z.B. bei Nichtbestehen von Versicherungspflicht):

1.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von:

a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen

Art der Leistung

- nein ja beantragt am:
 bewilligt am:
 gewährt vom / bis:

b) der Pflegeversicherung (z.B. Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson)

Art der Leistung

- nein ja beantragt am:
 bewilligt am:
 gewährt vom / bis:

a) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und/oder seine Familienangehörigen (z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente)

Art der Leistung

- nein ja beantragt am:
 bewilligt am:
 gewährt vom / bis:

c) der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld, Arbeitslosenhilfe)

Art der Leistung

Arbeitsamt / Kundennummer

- nein ja beantragt am:
 bewilligt am:
 gewährt vom / bis:

1.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI):

- nein ja vom bis vom bis

1.3 Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI):

- nein ja vom bis vom bis

1.4 Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI):

- nein ja

2. Erstattungen von Beiträgen in **nicht voller** Höhe (z.B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts):
Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde:

Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers
zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder
Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente

vom bis

- nein ja

3. Vom/Von Sozialversicherungsträger(n) beim Arbeitgeber durchgeführte letzte zwei Prüfungen:

Prüfung(en) am	Sozialversicherungsträger	Prüfzeitraum	Name des damaligen Arbeitgebers
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung ein Beanstandungsschutz entstanden ist (vgl. § 26 Abs. 1 SGB IV), sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?

- nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz
 bei Verzicht für Teilzeiträume: vom / bis
 ja, Vertrauensschutz

Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erstattung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur Teilhabe wie medizinische Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Die nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlungen von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

1. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.2 des Antrages).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

2. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.3 des Antrags).

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berichtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

3. Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 1.4 des Antrags).

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer – auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate – verzichten.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunft- und Beratungsstellen und Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich